

Berlin, den 30. Januar 2026

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbands
zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

A. Einleitung

Der DJV dankt dem BMJV für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens (im Folgenden: Referentenentwurf – Ref-E).

Der Entwurf begründet die Reform damit, dass Personen, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen, immer öfter Opfer von Gewalttaten werden.¹ In der Begründung nennt er auch Journalist:innen – zurecht, denn die Pressefreiheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schlechthin konstituierend für die Demokratie.² Die Übergriffe gegen Pressevertreter:innen sind längst keine Einzelfälle mehr, sondern haben strukturelle Qualität erreicht und betreffen somit auch die Presse als Institution. Reporter ohne Grenzen verzeichnet für 2024 89 Angriffe auf Medienschaffende und Redaktionen – mehr als doppelt so viele wie 2023.³ Vom European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF) – auch in der Entwurfsbegründung zitiert⁴ – liegen inzwischen aktuellere Zahlen vor: Für 2024 wurden sogar 98 physische Angriffe und damit

¹ Vgl. Ref-E-Begründung, S. 11 f.

² Vgl. BVerfGE 10, 118 (121); 77, 65 (74), m. w. N.

³ Vgl. RSF, „Nahaufnahme 2025“, S. 3 ff. Darunter fallen körperliche Angriffe gegen Journalist:innen und Sachbeschädigungen von Redaktionsgebäuden.

⁴ Vgl. Ref-E-Begründung, S. 12.

ein Allzeithoch seit Beginn seiner Langzeitstudie im Jahr 2015 dokumentiert.⁵ Da beide Studien nur streng verifizierte Fälle körperlicher Angriffe und/oder Sachbeschädigungen erfassen, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Beleidigungen bis hin zu Morddrohungen und gefälschten Todesanzeigen, letztere vor allem aus dem rechten Milieu⁶, kommen noch hinzu. Zuletzt hat der DJV Sachsen massive Behinderungen von Journalist:innen am Rande der Handala-Demonstration am 17. Januar in Leipzig verurteilt, wo unter anderem von der Bühne dazu aufgerufen worden sei, Kamerateams gezielt von der Kundgebung zu drängen.⁷

B. Rechtliche Bewertung

Grundsätzlich begrüßt der DJV, dass der Gesetzgeber die immer gefährlicheren Arbeitsbedingungen für Journalist:innen erkennt und Schutzvorkehrungen treffen möchte, um ihre individuelle Sicherheit zu gewährleisten. Jedoch setzte er diese Erkenntnis im Entwurf nicht konsequent um.

Journalist:innen sollten konsequenterweise in den Schutzbereich des § 116 StGB-E aufgenommen werden (I.). Unabhängig davon dürfte § 46 Abs. 2. S. 2. StGB-E aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes und des Doppelbestrafungsverbots nicht mit dem Verfassungsrecht vereinbar sein. (II.).

I. Aufnahme von Journalist:innen in den Schutzbereich des § 116 StGB-E

Die Entwurfsbegründung bezeichnet Journalist:innen als Personen, deren Tätigkeit dem Gemeinwohl dient, berücksichtigt sie jedoch im materiellen Teil des § 116 StGB-E nicht.⁸ Die Pressefreiheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als besondere Ausprägung der Meinungsfreiheit schlechthin konstitutiv für die Demokratie.⁹ Neben individuellen Pressevertreter:innen schützt sie auch die Presse als Institution.¹⁰ Trotzdem beschränkt sich § 116 StGB-E auf medizinisches Personal, das bereits vor der Reform geschützt war. Der Begriff des medizinischen Personals soll nun lediglich auf andere Heilberufe ausgeweitet werden, die nicht an Notaufnahmestellen oder Notdienste

⁵ Vgl. ECPMF, „Feindbild Journalist 2024“, S. 2, 6, 8 ff. Darunter fallen „physical assault“ und „attack to equipment“.

⁶ Nach DJV-internen Informationen.

⁷ Vgl. DJV Sachsen Pressemitteilung vom 18.01.2026, <https://www.djv-sachsen.de/blog-detail/uebergriff-mdr-handala/>, zuletzt abgerufen am 29.01.2026.

⁸ Vgl. Ref-E-Begründung, S. 11 f., 23.

⁹ Vgl. BVerfGE 10, 118 (121); 77, 65 (74), m. w. N.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 66, 116 (133); 10, 118 /121, m. w. N.

angebunden sind. Darunter fallen laut Entwurfsbegründung zum Beispiel Physio- und Ergotherapeut:innen sowie Logopäd:innen.¹¹ Journalist:innen bleiben weiter unberücksichtigt, obgleich sie auf Demonstrationen oder bei Investigativrecherchen in kriminellen und extremistischen Milieus einem deutlich höheren Gewaltrisiko ausgesetzt sein dürften als Angehörige letztgenannter Gesundheitsberufe – die einleitend angeführten Statistiken sprechen für sich.

Da reine Fallzahlen nur eine begrenzte Aussagekraft zur Präventivwirkung von Strafschärfungen haben und umfassendere Studien fehlen, lässt sich der Reformansatz im Allgemeinen mit guten Gründen kritisieren.¹² Nichtsdestoweniger wäre die Integration von Journalist:innen in den Schutzbereich des § 116 StGB-E nur konsequent angesichts dessen, dass die Entwurfsbegründung das Schutzbedürfnis von Journalist:innen erkennt, im materiellen Teil aber keine Folge daraus zieht.

Vor allem würde eine Strafschärfung das Bewusstsein der Ermittlungsbehörden und Gerichte für die ansteigende Gewalt gegen Journalist:innen und die Vulnerabilität dieser Berufsgruppe schärfen. Letzteres ist auch von Nöten: Leider berücksichtigen die Strafverfolgungsbehörden das öffentliche Interesse bei Übergriffen gegen Journalist:innen nicht immer in ausreichender Weise. Dabei könnte dieses kaum höher sein, wenn Medienschaffende attackiert werden, um eine Berichterstattung zu unterbinden. Gerade für Journalist:innen, die von Demonstrationen berichten, gehören gewalttätige Übergriffe mittlerweile zum traurigen Alltag. Das wachsende Berufsrisiko droht, die Präsenz unabhängiger Berichterstattung vor Ort auszudünnen. Genau diese Einschüchterung ist Teil der Strategie der Täter:innen. Ermittlungsbehörden und Gerichte müssen für die demokratische Tragweite dieser Taten dringend sensibilisiert werden. Beispielhaft dafür ist ein Fall von Journalisten, die 2018 in Fretterode unter Einsatz von Schraubenschlüssel, Baseballschläger und Messer brutal attackiert worden sind.¹³ Der Bundesgerichtshof hat den Fall kürzlich zur Neuentscheidung an das Landgericht Mühlhausen zurückverwiesen, weil die Aussagen der als Nebenkläger aufgetretenen Journalisten nicht ausreichend gewürdigt wurden.

¹¹ Vgl. Ref-E-Begründung, S. 28.

¹² Vgl. Sehl, Markus, 6.10.2020, „Schrecken schärfere Strafen wirklich ab?“, LTO, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/strafen-strafrecht-praevention-abschreckung-wirkung-stgb-bmju-sexueller-missbrauch>, zuletzt aufgerufen am 29.01.2026.

¹³ Vgl. beck-aktuell, „Niedrige Strafen nach Angriff auf Journalisten in Thüringen“, Meldung vom 16.09.2022, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/lg-muehlhausen-strafen-nach-an-griff-auf-journalisten-bleiben-deutlich-unter-forderung-der-anklage>, zuletzt abgerufen am 29.01.2026.

DJV-Stellungnahme zum Ref-E zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Wenn der Gesetzgeber die Entscheidung trifft, mit Strafschärfungen gegen Angriffe auf besonders vulnerable sowie schützenswerte Personengruppen vorzugehen und Journalist:innen als solche erkennt, sollte er diese auch in den Schutzbereich der Reform aufnehmen.

Zudem wirft die derzeitige Entwurfsfassung Bedenken hinsichtlich des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG auf. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.¹⁴ Um diesen Anforderungen zu genügen, empfiehlt es sich, konkrete Regelbeispiele aufzunehmen. Für Medienschaffende sollte zur besseren Normenklarheit auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO verwiesen werden.

Aus diesen Gründen schlägt der DJV vor, den Tatbestand des § 116 StGB-E wie folgt zu ändern:

„§ 116

Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer **Personen in Ausübung einer dem Gemeinwohl dienenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere:**

- **Hilfstätige der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not**
- **Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, oder bei ihnen berufsmäßig tätige Gehilfen oder bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit**
- **Personen im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 StPO,**

durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 25, 269 (285); 73, 206 (234); 75, 329 (340 f.); 78, 374 (381).

- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer **Personen im Sinne des Absatz 1** tötlich angreift. § 114 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Darüber hinaus sollte die Entwurfs- bzw. Gesetzesbegründung präzisiert werden, um eine Ausuferung des Gemeinwohlbegriffs zu verhindern. Für Medienschaffende bietet sich dabei eine Bezugnahme auf die Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 Abs. 2 GG, insbesondere auf das Demokratieprinzip, an. Die Pressefreiheit gewährleistet einen offenen Informationszugang und damit die autonome Meinungsbildung. Sie ist konstituierend¹⁵ für eine funktionierende Demokratie, womit journalistische Tätigkeiten erfasst wären.

II. Verzicht auf Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB

Die geplante Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB hält der DJV aus zwei Gründen für verfassungsrechtlich bedenklich: Erstens ist unklar, inwieweit die in der Entwurfsbegründung angeführte Definition des Gemeinwohlbegriffs verbindlich ist; überdies birgt diese ein hohes Missbrauchspotential (1.). Zweitens dürfte § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E mit dem Doppelverwertungsverbot in § 46 Abs. 3 StGB als einfachgesetzliche Ausprägung des Art. 103 Abs. 3 nicht vereinbar sein (2.).

1. Unklarer Gemeinwohlbegriff

Die Entwurfsbegründung stellt fest, dass der Gemeinwohlbegriff nicht gesetzlich determiniert ist.¹⁶ Das ist an sich auch zulässig: Dem Gesetzgeber steht es grundsätzlich frei, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, um eine höhere Flexibilität und Einzelfallgerechtigkeit in der Gerichtspraxis zu ermöglichen. Hier ist jedoch zu beachten, dass der Gemeinwohlbegriff an Art. 14 Abs. 2, 3 GG anknüpft und wir uns zugleich im Strafrecht befinden, für welches das strenge Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG gilt. Strafgesetze müssen so präzise formuliert sein, dass Bürger:innen die Voraussetzungen strafbaren Handelns und dessen Rechtsfolgen voraussehen können.

Die Entwurfsbegründung greift im Folgenden zwei wenig konkrete Definitionen des Gemeinwohls auf: einerseits eine begriffliche Annäherung aus der Kommentierung zu Art. 14 GG, nach der es beim Gemeinwohl bzw. Wohl der Allgemeinheit „nicht um das Wohl Einzelner, also um die Verwirklichung ausschließlicher Privatinteressen, sondern um das

¹⁵ Vgl. – wie oben zitiert – BVerfGE 10, 118 (121); 77, 65 (74), m. w. N.

¹⁶ Vgl. Ref-E-Begründung, S. 23.

DJV-Stellungnahme zum Ref-E zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Wohl einer unbestimmten Vielzahl von Menschen gehen muss“¹⁷, andererseits eine Definition aus dem „jungen Politik-Lexikon“ der Bundeszentrale für politische Bildung, nach der Gemeinwohl ist, „was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt“¹⁸.

Dabei bleibt offen, ob die Definitionen nur als Orientierungshilfe oder verbindlich gemeint sind. Deshalb lässt sich § 46 Abs. 2 S. 2 GG StGB-E jedenfalls nicht mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinen.¹⁹ Ohne Konkretisierung birgt vor allem die Definition des „jungen Politik-Lexikons“ der Bundeszentrale für politische Bildung ein alarmierendes Missbrauchspotential. Eine Ergänzung des § 116 StGB-E um die genannten Regelbeispiele und eine klarere Umgrenzung des Gemeinwohlbegriffs in der Gesetzesbegründung ist nötig. Der DJV regt daher an, in der Gesetzesbegründung zugunsten von Medienangehörigen einen Bezug zu den grundgesetzlich geprägten Staatsstrukturprinzipien herzustellen.

2. Unvereinbarkeit mit § 46 Abs. 3 StGB und Art. 103 Abs. 3 GG

Das Doppelverwertungsverbot gem. § 46 Abs. 3 StGB ist eine Ausprägung des Art. 103 Abs. 3 GG im Rahmen der Strafzumessung.²⁰ Wenn die Gemeinwohltätigkeit des Opfers im Rahmen von §§ 113, 114 und 116 StGB-E schon auf Tatbestandsebene berücksichtigt wird, darf sie sich nicht ein zweites Mal auf der Strafzumessungsebene niederschlagen. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E würde im Anwendungsbereich der §§ 113, 114 und 116 StGB-E stets dem Doppelverwertungsverbot entgegenstehen, dürfte dort also keine Anwendung finden.²¹ Die Wirkungskraft der Vorschrift ist somit begrenzt, ihre Verfassungskonformität zweifelhaft. Überdies sind im Rahmen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB schon jetzt die „Auswirkungen der Tat“ zu berücksichtigen. Die oben genannte Ergänzung des § 116 StGB-E im materiellen Teil dürfte die Relevanz der Auswirkungen auf diese Berufsgruppe hinreichend verdeutlichen, sodass sie bei anderen Straftatbeständen innerhalb von § 46 StGB öfter berücksichtigt werden können. Daher plädiert der DJV dafür, von einer Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB Abstand zu nehmen.

III. Fazit

Die Gewalt gegen Journalist:innen und andere Personengruppen, die für das Gemeinwohl

¹⁷ Vgl. Ref-E-Begründung, S. 23 mit Verweis auf Kempny, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 147.

¹⁸ Vgl. Ref-E-Begründung, S. 23 mit Verweis auf <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politiklexikon/346356/gemeinwohl>, zuletzt abgerufen am 13.06.2025.

¹⁹ Vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen.

²⁰ Vgl. Fischer, StGB, 72. Aufl. 2025, § 46, Rn. 76a.

²¹ Vgl. Bosch, „Sonderstrafrecht“ im Allgemeinwohlinteresse“, ZRP 2024, 212 (214).

tätig sind, nimmt immer weiter zu. Eine Lösung über Strafschärfung und Sondertatbestände mag in Strafrechtsdogmatik und Kriminologie mit guten Gründen angezweifelt werden. Wenn sich der Gesetzgeber aber dafür entscheidet und Journalist:innen als Gemeinwohltätige erkennt, sollte er diese Erkenntnis nicht ins Leere laufen lassen und Medienschaffende jedenfalls in den Schutzbereich des § 116 StGB-E aufnehmen, sodass die vorgebliche Signalwirkung des Referentenentwurfs auch im Hinblick auf die Gewalt gegen Journalist:innen zu Gerichten und Ermittlungsbehörden durchdringt. Überdies ist § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E aus Sicht des DJV aufgrund fehlender Konkretisierung des Gemeinwohlbegriffs und des häufig entgegenstehenden Doppelverwertungsverbots nicht mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot und Doppelbestrafungsverbot vereinbar.

Christoph Brill

Referent im DJV-Justizariat

Louisa Zemmit

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
im DJV-Justizariat